



Rechts- und Konsular-
Abteilung

Deutsche Botschaft Brüssel
Rue Jacques de Lalaingstraat 8 - 14
1040 Brüssel
Tel.: 02 - 787.18.00
Fax: 02 - 787.28.00

Merkblatt

zur

Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit

(§ 25 Abs. 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes - StAG -)

Wer kann einen Antrag auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit stellen?

Den Antrag können deutsche Staatsangehörige stellen, die eine andere Staatsangehörigkeit erwerben und dabei die deutsche Staatsangehörigkeit behalten möchten.

Ich möchte die Staatsangehörigkeit eines Staates der Europäischen Union oder der Schweiz zusätzlich erwerben. Muss ich einen Beibehaltungsantrag stellen, um Deutscher zu bleiben?

Nein, wenn Sie sich in einem Staat der Europäischen Union oder der Schweiz einbürgern lassen, verlieren Sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht.

Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen im Beibehaltungsverfahren erfüllt sein?

Die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung ist eine Ermessensentscheidung. Eine positive Entscheidung ist möglich, wenn

- ⇒ Sie nachvollziehbare Gründe haben, aus denen der angestrebte Erwerb der anderen Staatsangehörigkeit in Ihrer konkreten Situation für Sie von Vorteil ist und
- ⇒ Sie fortbestehende Bindungen an Deutschland haben, die das Nebeneinander zweier Staatsangehörigkeiten rechtfertigen und
- ⇒ das andere Staatsangehörigkeitsrecht die doppelte Staatsangehörigkeit zulässt.

Was muss ich tun, wenn ich einen Beibehaltungsantrag stellen möchte?

Wenn Sie dauerhaft im Ausland wohnen, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Auslandsvertretung, die für Ihren Wohnort zuständig ist (Deutsche Botschaft oder Deutsches Generalkonsulat). Die Auslandsvertretung nimmt zu Ihrem Antrag schriftlich Stellung und leitet die Unterlagen dann an das Bundesverwaltungsamt weiter. Sie informiert Sie auch, unter welchen Bedingungen der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führt (siehe unten).

Das Bundesverwaltungsamt ist nur für die Antragsteller zuständig, die ihren dauernden Aufenthalt im Ausland haben. Deutsche, die ihren Lebensmittelpunkt im Inland haben, wenden sich an die für ihren Wohnort zuständige innerdeutsche Staatsangehörigkeitsbehörde.

Folgende Unterlagen und Angaben sind erforderlich:

1. Ausgefüllter Antrag
Erhältlich beim Bundesverwaltungsamt, der deutschen Auslandsvertretung oder im Internet unter www.bundesverwaltungsamt.de. Sie können den Antrag auch formlos stellen. Bitte geben Sie neben Ihren Personalien auch Ihre Telefonnummer und ggf. Ihre E-Mail-Anschrift und/oder Ihre Fax-Nummer an.
2. Unterlagen und Angaben zum Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit
beglaubigte Kopien
 - Ihres gültigen deutschen Reisepasses
 - Ihrer Aufenthaltsberechtigung im Aufenthaltsstaat (z.B. Niederlassungsbewilligung, Permanent Resident Card)
3. Angaben zu den fortbestehenden Bindungen an Deutschland
auf gesondertem Blatt über
 - Ihre deutschen Sprachkenntnisse
 - Ihre Beziehungen zu nahen Verwandten in Deutschland (Name und Anschrift der Verwandten, Art und Umfang der Kontakte)
 - berufliche, geschäftliche und sonstige Beziehungen zu Deutschland (gegebenenfalls Unterlagen beifügen, z.B. bei Immobilienbesitz: Kopie des Grundbuchauszugs oder des letzten Grundsteuerbescheids, bei Rentenbezug bzw. -anwartschaften: Kopie des letzten Rentenbescheids bzw. einer Bescheinigung über die bisherigen Beitragszeiten)
4. Angaben zu den Gründen für den angestrebten Erwerb der anderen Staatsangehörigkeit
auf gesondertem Blatt
zum Beispiel über **konkrete Erleichterungen / Vergünstigungen** oder die **Vermeidung / Beseitigung konkreter Nachteile**
 - im Erbrecht
 - bei der Gewährung von Sozialleistungen
 - in der Ausbildung oder bei der Berufsausübung
 - bei der Vergabe von Stipendien oder sonstigen Fördergeldern
 - bei geschäftlichen Beziehungen (z.B. bei Aufträgen der öffentlichen Hand)
 - bei Erwerb / Verkauf von Immobilien
 - und anderes
5. Anmerkungen
Diese Erläuterungen sind nicht abschließend. Bei der Entscheidung über den Antrag wird Ihre persönliche Situation berücksichtigt. Bei Bedarf werden weitere Unterlagen oder Angaben von Ihnen angefordert. Eventuell können Sie das Verfahren beschleunigen, wenn Sie außerdem weitere Unterlagen vorlegen, zum Beispiel:
 - einen Staatsangehörigkeitsausweis oder Meldebescheinigungen, wenn Ihre Staatsangehörigkeitsverhältnisse unklar sein könnten
 - Urkunden, aus denen sich Ihre Namensführung z.B. nach Heirat oder Scheidung ergibt
 - Urkunden über das Führen eines ausländischen Titels nach deutschem Recht.

Bitte beachten Sie unbedingt folgendes:

In vielen Staaten wirkt der Erwerb der dortigen Staatsangehörigkeit auf den Antragszeitpunkt zurück und führt damit zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Beantragen Sie daher die fremde Staatsangehörigkeit zu Ihrer eigenen Sicherheit erst, wenn Sie die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit in Händen halten! Andernfalls verlieren Sie mit der Einbürgerung Ihre deutsche Staatsangehörigkeit.

Die **Beibehaltungsgenehmigung ist für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Ausstellung der Urkunde gültig**. Sie wird wirksam mit Bekanntgabe an den Antragsteller oder seinen Bevollmächtigten. **Wird die fremde Staatsangehörigkeit vor Bekanntgabe oder nach Ablauf der Frist erworben, geht die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch verloren**. Ist absehbar, dass die fremde Staatsangehörigkeit nicht innerhalb der Gültigkeitsfrist erworben werden kann, besteht die Möglichkeit, eine neue Urkunde zu beantragen. Die Voraussetzungen müssen auch dann vorliegen.

Bewahren Sie die Beibehaltungsurkunde auch über den Gültigkeitszeitraum hinaus auf Dauer auf. Sie benötigen diese Urkunde für den Nachweis, dass Sie die deutsche Staatsangehörigkeit trotz Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit nicht verloren haben. Auch Ihre Nachkommen, die die deutsche Staatsangehörigkeit von Ihnen ableiten, müssen dies möglicherweise eines Tages belegen können.

Das Verfahren ist gebührenpflichtig!

Für die Ausstellung einer Beibehaltungsurkunde beträgt die Gebühr grundsätzlich 255,00 Euro (bei minderjährigen Kindern grundsätzlich 51,00 Euro je Kind).

Wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen, wird eine Gebühr von bis zu 127,00 Euro fällig.

Wenn Ihr Antrag abgelehnt wird, beträgt die Gebühr grundsätzlich 191,00 Euro.

den sonstigen internationalen gerichtlichen Rechtsverkehr abrufbar.

Stand: September 2007

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.